



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 47/2025**  
**vom 20. März 2025**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 8184 und 8185**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Ostflandern, Abteilung Aalst.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 22. Februar 2024, deren Ausfertigungen am 5. März 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Ostflandern, Abteilung Aalst, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Verbindung mit Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung die Beurteilung der geistigen Fähigkeit auf die in Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein spezifisch beschriebenen Erkrankungen beschränkt, während die körperliche Fähigkeit [zu lesen ist: Unfähigkeit] auch dann festgestellt werden kann, wenn der Betreffende die diesbezüglichen, in der vorerwähnten Anlage enthaltenen Normen erfüllt?

2. Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Verbindung mit Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

und Artikel 3 § 1 Absatz 2 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dahin ausgelegt, dass der Begriff der körperlichen und/oder geistigen Unfähigkeit eine medizinische Tragweite hat und das Gericht also bei der Feststellung der Unfähigkeit eine Diagnose stellen würde?

3. Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Verbindung mit Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung), den allgemeinen Rechtsgrundsatz der inneren Überzeugung des Richters, Artikel 32 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung es bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit nur im Falle von Suchtproblematiken erlaubt, das Strafregister als Beweiselement zu verwenden, nicht aber bei anderen Erkrankungen?

4. Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Verbindung mit Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung), den allgemeinen Rechtsgrundsatz der inneren Überzeugung des Richters, Artikel 32 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit die Bestellung eines Sachverständigen erforderlich macht, außer bei Suchtproblematiken, bei denen der Beweis mittels anderer Elemente erbracht werden kann? ».

Diese unter den Nummern 8184 und 8185 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz). Diese Bestimmung bezieht sich auf die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, was eine Sicherheitsmaßnahme ist, die neben der Strafe ausgesprochen werden muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018,

DOC 54-2868/001, S. 26; Kass., 6. Februar 2024,  
ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240206.2N.6)..

Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Eine Entziehung der Fahrerlaubnis muss ausgesprochen werden, wenn anlässlich einer Verurteilung, einer Aussetzung der Strafe oder einer Internierung wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei oder wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, der Schuldige für körperlich oder geistig unfähig befunden wird, ein Motorfahrzeug zu führen.

Diese Entziehung der Fahrerlaubnis kann in allen Graden der Verurteilung ausgesprochen werden, egal wer die Beschwerde eingereicht hat.

Die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis hängt von dem Nachweis ab, dass der Betreffende nicht mehr unfähig ist, ein Motorfahrzeug zu führen ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfragen erwähnen ebenso Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 « über den Führerschein », die die Überschrift « Mindestnormen und Atteste mit Bezug auf die körperliche und psychische Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs » trägt. Nach ihrem Wortlaut « beschreibt [diese] Anlage die zum Ausschluss führenden funktionellen Störungen und Erkrankungen und die medizinischen Normen, denen Bewerber um einen Führerschein oder einen Schulungsführerschein und Inhaber eines Führerscheins genügen müssen ».

B.2.1. Dem Gerichtshof werden Fragen gestellt über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 « über den Führerschein », dahin ausgelegt, dass

- diese Bestimmung die Beurteilung der geistigen Fähigkeit auf die in Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 « über den Führerschein » spezifisch beschriebenen Erkrankungen beschränkt (erste Vorabentscheidungsfrage),

- der Begriff der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit eine medizinische Tragweite hat und das Gericht also bei der Feststellung der Unfähigkeit eine Diagnose stellen würde (zweite Vorabentscheidungsfrage) und

- diese Bestimmung es bei der Beurteilung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit nur im Falle von Suchtproblematiken erlaubt, das Strafregister als Beweiselement zu verwenden (dritte Vorabentscheidungsfrage), und in allen anderen Fällen die Bestellung eines Sachverständigen verlangt (vierte Vorabentscheidungsfrage).

B.2.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich allesamt auf die Weise, wie der Richter die körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs feststellen muss. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof sie zusammen.

B.3. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.4.1. Nach Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes muss der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen, wenn der Schuldige für körperlich oder geistig unfähig befunden wird, ein Motorfahrzeug zu führen.

Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der Weise vor, wie der Richter die körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs feststellt. Nach Ansicht des Kassationshofes entscheidet der Richter in unanfechtbarer Weise, ob diese körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Zeitpunkt seiner Entscheidung feststeht, und kann er für diese Entscheidung auf alle ihm ordnungsgemäß vorgelegten Informationen zurückgreifen, zu denen sich der Betreffende in einem kontradiktorischen Verfahren äußern konnte (Kass., 30. Januar 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240130.2N.13). Der Richter entscheidet in unanfechtbarer Weise, ob es für diese Feststellung angezeigt ist, einen Sachverständigen oder einen technischen Berater zu bestellen, und er kann bei dieser Beurteilung die Art der verfolgten Tat sowie frühere Verurteilungen berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese mit der verfolgten Tat unmittelbar zusammenhängen (Kass., 12. September 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230912.2N.13).

B.4.2. Aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung ergibt sich nicht, dass die Feststellung der geistigen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs auf die funktionellen Störungen und Erkrankungen beschränkt ist, die in Anlage 6 zum königlichen Erlass vom

23. März 1998 « über den Führerschein » vorgesehen sind. Das ergibt sich auch nicht aus dem Zustandekommen des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei », mit dem Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes auf die geistige Unfähigkeit erweitert wurde. In den Erläuterungen zum Änderungsantrag, der zu dieser Erweiterung geführt hat, wird lediglich verdeutlicht, dass sich die « geistige Unfähigkeit [...] auf psychische Erkrankungen wie beispielsweise Demenz [bezieht] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/004, S. 15). Auch nach Auffassung des Kassationshofes kann der Richter feststellen, dass eine körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs vorliegt, auch wenn sich nicht herausstellt, dass der Betreffende an einer funktionellen Störung oder einer Erkrankung leidet oder dass er die medizinischen Normen im Sinne der Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 « über den Führerschein » (Kass., 11. Oktober 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20221011.2N.8) nicht erfüllt.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan führt diesbezüglich eine Erklärung des zuständigen Ministers beim Zustandekommen des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2005 an. Auf einen untergeordneten Abänderungsantrag, in dem als Beispiel einer geistigen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs auf « mentale Zustände wie Depressionen - ein immer häufiger vorkommendes Phänomen in unserer Kultur - psychotische Perioden, eine extrem aggressive Gesinnung, extremes Risikoverhalten wie das Organisieren von Straßenrennen oder die Teilnahme an solchen, eine große Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal anderer Personen, unkontrollierbares wiederkehrendes Verhalten usw. » verwiesen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/005, S. 12), antwortete der zuständige Minister, dass « die ‘ geistige Unfähigkeit ’ im untergeordneten Abänderungsantrag nicht die gleiche ist wie die, welche in Anlage 6 zum königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein rechtlich verankert ist », sodass « die diesbezügliche Debatte am besten in einem anderen Kontext geführt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/010, S. 58). Diese Erklärung reicht nicht, um entgegen dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung und der Rechtsprechung des Kassationshofes zu schlussfolgern, dass die geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs anders als die körperliche Unfähigkeit festgestellt werden muss und auf die funktionellen Störungen und Erkrankungen beschränkt ist, die mit dem königlichen Erlass vom 23. März 1998 « über den Führerschein » festgelegt worden sind.

Es ist darüber hinaus auch nicht so, dass der Richter bei der Feststellung der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs eine medizinische Diagnose stellt. Wenn der Richter jedoch eine medizinische Diagnose für erforderlich hält, ist eine Begutachtung anzuordnen, sodass der Richter daraufhin eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Begutachtung treffen kann. Der Richter entscheidet in unanfechtbarer Weise, ob eine solche Begutachtung erforderlich ist, um die körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs feststellen zu können, oder ob für diese Entscheidung bereits ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, wobei der Richter ebenso frühere Verurteilungen berücksichtigen kann (Kass., 12. September 2023, vorerwähnt). Weder Artikel 42 des Straßenverkehrsgesetzes noch irgendeine andere Bestimmung macht eine diesbezügliche Unterscheidung in Abhängigkeit davon, ob eine Suchtproblematik oder eine andere Erkrankung vorliegt.

Der vorerwähnte Entscheid des Kassationshofes vom 30. Januar 2024, der in den Vorlageentscheidungen angeführt wird, bestätigt das Vorstehende. In diesem Entscheid wird ausgeführt:

« 5. Le juge décide en principe souverainement si cette inaptitude physique ou psychique à conduire un véhicule à moteur est établie lorsqu'il rend sa décision. En vue de cette appréciation, il peut se fonder sur toutes les données qui lui ont été régulièrement soumises et au sujet desquelles l'intéressé a pu mener un débat contradictoire. Une expertise médicale, psychologique ou psychiatrique n'est pas indispensable, mais peut être indiquée à la lumière des circonstances.

6. Le juge peut fonder, intégralement ou en partie, son appréciation concernant l'inaptitude physique ou psychique à conduire un véhicule à moteur sur des condamnations judiciaires, pour autant qu'une telle inaptitude puisse être déduite de la nature des infractions déclarées établies, comme des condamnations révélant une assuétude à l'alcool, aux médicaments ou aux drogues. La simple existence d'une telle condamnation ne suffit pas à cet égard.

7. Le juge ne peut cependant pas déduire l'inaptitude physique ou psychique à conduire un véhicule à moteur de la circonstance qu'une personne a été condamnée à plusieurs reprises pour infractions à la loi sur la circulation routière ou à ses arrêtés d'exécution. Le but de la mesure visée à l'article 42 de la loi sur la circulation routière consistant à protéger la collectivité ne permet en effet pas d'appliquer cette mesure, qui a un caractère obligatoire, en dehors de la stricte condition, prévue par le législateur, d'une inaptitude physique ou psychique effective à conduire un véhicule à moteur ».

Im Gegensatz zu dem, was in den Vorlageentscheidungen suggeriert wird, ergibt sich aus diesem Entscheid weder, dass der Richter nur bei Suchtproblematiken frühere strafrechtliche

Verurteilungen berücksichtigen kann, um die körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs festzustellen, noch, dass für alle anderen Erkrankungen ein ärztliches Attest erforderlich ist. Aus diesem Entscheid ergibt sich lediglich, dass das bloße Bestehen früherer strafrechtlicher Verurteilungen, ohne dass daraus eine körperliche oder geistige Unfähigkeit abgeleitet werden kann, nicht ausreicht, um die körperliche oder geistige Unfähigkeit festzustellen.

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in B.2.1 erwähnten Auslegungen der fraglichen Bestimmung offensichtlich falsch sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen